

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****37**12. September 2009
63. Jahrgang
Seiten 1725-1772**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgVors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
FreiburgRechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1725

Dr. Bernd Schieferstein, Bonn

Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zur Verwarnung
nach § 36 Abs. 2 KWG als Maßnahme der Banken-
aufsicht

Seite 1731

Rechtsanwalt Christian Wirth, Berlin

Konsequenzen des Wegfalls des § 102 VVG a.F.
für den grundpfandrechtlich besicherten Kredit

Seite 1739

BFH, 16.7.2009

Zur Haftung des Leiters der Wertpapierabteilung
eines Kreditinstituts nach § 71 AO für nicht auf-
gedeckte Steuerhinterziehungen nicht enttarnter
Kunden

Seite 1745

LG Itzehoe, 6.8.2009

Keine Verletzung von Beratungspflichten bei
Nichtinweis auf 3,5% Vermittlungsprovision für
den Verkauf von Lehman-Zertifikaten

Seite 1748

OLG München, 2.7.2009

Zahlung von Gerichtskosten durch
gesamtschuldnerischer Haftung der Ehegatten
keine Einlagenrückgewähr an Ehegatten
Ehegatten**60 Jahre**
WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Bernd Schieferstein, Bonn

Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zur Verwarnung nach § 36 Abs. 2 KWG als Maßnahme der Bankenaufsicht 1725

Rechtsanwalt Christian Wirth, Berlin

Konsequenzen des Wegfalls des § 102 VVG a.F. für den grundpfandrechtlich besicherten Kredit 1731

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesfinanzhof 16.7.2009 Zur Haftung des Leiters der Wertpapierabteilung eines Kreditinstituts nach § 71 AO für nicht aufgedeckte Steuerhinterziehungen nicht enttarnter Kunden 1739

OLG Karlsruhe 30.6.2009 Zur rechtsmissbräuchlichen Ausnutzung einer AGB-Klausel durch den Vertragspartner des Verwenders 1741

OLG Nürnberg 27.4.2009 Keine Unwirksamkeit der Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages, wenn diese erst einige Zeit nach erfolglosem Ablauf einer Zahlungsfrist und ohne vorherige Angabe des ausstehenden Restschuldbetrages erfolgt 1744

LG Itzehoe 6.8.2009 Keine Verletzung von Beratungspflichten, wenn eine Bank beim Verkauf von Lehman-Zertifikaten nicht auf ihre Vermittlungsprovision von 3,5% hinweist 1745

Gesellschaftsrecht

OLG München 2.7.2009 Zur Frage, ob es eine Einlagenrückgewähr darstellt, wenn eine AG eine gegen sie erhobene Gerichtskostenforderung, für die sie neben einigen ihrer Aktionäre als Gesamtschuldnerin haftet, sowie zur Frage, ob dann, wenn wegen der Streitigkeiten von zwei jeweils über eine Sperrminorität verfügenden Aktionären sämtliche Aufsichtsratsmitglieder durch das Gericht zu bestellen sind, zumindest ein Außenstehender zu bestellen ist 1748

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof 9.7.2009 Gläubigerbenachteiligung durch die mit dem Brauen von Bier entstehende Sachhaftung zur Sicherung der Biersteuer 1750

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	16.7.2009	Zu den Pflichten des in die Abwicklung eines Unfallschadens eingeschalteten Versicherungsmaklers	1753
Bundesgerichtshof	24.6.2009	Zur Auslegung einer Verwirkungsklausel, in der der Erblasser eine Zuwendung unter die Bedingung stellt, dass der Bedachte seinen letzten Willen befolgt und nicht dagegen vorgeht; zur Verknüpfung einer Verwirkungsklausel mit einer Auflage	1755
Bundesgerichtshof	28.5.2009	Zur Abgrenzung zwischen belohnender Schenkung und Gegenleistung für das Bemühen des Zuwendungsempfängers um die Herbeiführung eines Ereignisses	1760
Wettbewerbsrecht			
Bundesverfassungsgericht	18.5.2009	Erfolgreiche Verfassungsbeschwerden gegen eine kartellrechtliche Untersagungsverfügung und diese bestätigende fachgerichtliche Entscheidungen	1761
Bundesgerichtshof	10.2.2009	Zur kartellrechtlichen Zulässigkeit von Gaslieferverträgen, die von einem Ferngasunternehmen mit Regional- und Ortsgasversorgern über lange Laufzeiten abgeschlossen werden und den Gesamtbedarf oder nahezu den Gesamtbedarf des jeweiligen Abnehmers decken	1763
Bundesgerichtshof	20.5.2009	Zur Zulässigkeit der Berufsbezeichnung „(Vorsorge- und) Versicherungsberater“	1770

Bücherschau

Rolf A. Schütze	Rechtsverfolgung im Ausland, 4. Aufl.	1772
	Rezensent: Prof. Dr. Joachim Gruber, D.E.A. (Paris I), Zwickau	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV